Umziehen in den Niederlanden Rund ums Auto

Einfuhr des PKW

Wenn Sie in die Niederlande umziehen, können Sie Ihre persönliche Habe zoll und steuerfrei ohne jede Einschränkung mitnehmen. Für Ihr Auto sind jedoch einige Formalitäten nötig, denn Sie müssen es offiziell

- in die Niederlande einführen,
- die technische Prüfung "APK" (vgl. deutscher TÜV) durchführen lassen,
- eine Kfz-Haftpflichtversicherung in den Niederlanden abschließen,
- und dann dort auch die Kfz-Steuer entrichten.

In den Niederlanden ist es Einwohnern prinzipiell nicht erlaubt, ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen zu fahren, wenn sie dort wohnen. Dies gilt auch für geliehene Fahrzeuge. Die offizielle Einfuhr Ihres Automobils sollte so schnell wie möglich nach Ihrem Wohnortwechsel vorgenommen werden.

Voraussetzungen für die Einfuhr

Damit Sie Ihr Fahrzeug als Umzugsgut mit über die Grenze bringen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie müssen vorher mindestens ein Jahr lang in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gewohnt haben.
- Ihr Fahrzeug muss mindestens schon sechs Monate vor Ihrem Umzug in die Niederlande in Ihrem Besitz sein.
- Sie dürfen Ihr Fahrzeug ein Jahr, nachdem die Genehmigung vom Zoll erteilt worden ist, nicht verkaufen, vermieten, verpfänden oder ausleihen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nachträglich die BPM fällig. Das ist eine besondere Abgabe, die auf jedes Fahrzeug bei einer Erstanmeldung in den Niederlanden erhoben wird, also auch auf gebrauchte Fahrzeuge. Die Höhe richtet sich nach dem CO2-Ausstoß und Kraftstofftyp des Fahrzeugs.

Zichtkeuring beim RDW

Ein Auto, das in die Niederlande importiert werden soll, muss dem "Rijksdienst voor het Wegverkeer" (RDW, siehe Adressenverzeichnis) vorgestellt werden. Der RDW beurteilt auf der Grundlage von Dokumenten, ob die Voraussetzungen für die Einfuhr erfüllt sind und die Registrierung des Fahrzeuges erfolgen kann. Vorlegen müssen Sie Ihren Ausweis sowie den Kraftfahrzeugschein bzw. Kfz-Brief. Die Kosten für diese Prüfung sind unterschiedlich und richten sich u.a. nach der Antriebsart des PKW. Weitere Informationen finden Sie unter www.rdw.nl

Um das Fahrzeug zur "Zichtkeuring" bei der RDW vorzuführen, können Sie online auf der Seite des RDW einen Termin vereinbaren (Suchbegriff "Kentekenkeuring"). Wenn Sie Ihr Fahrzeug als Umzugsgut BPM-frei einführen

möchten, braucht der RDW auch eine Genehmigung des Zolls. In den meisten RDW-Stationen befindet sich ein Schalter der Zollbehörden. Diese Genehmigung ist kostenfrei. Sie können das Antragsformular zur Freistellung auch im Internet auf der Seite des Belastingdienstes finden www.belastingdienst.nl (Suchbegriff "vrijstelling BPM"). Wenn alle Bedingungen er-



füllt sind, erhalten Sie den "Kentekenbewijs" sowie eine Eigentumsurkunde, die mit dem Fahrzeugbrief in Deutschland vergleichbar ist und sicher zu Hause aufbewahrt werden sollte. Seit dem dem 1. Januar 2014 wird dieser Schein als Plastikkarte ausgegeben.

Im Zweifel – Informationen vom Zollamt: Bei Bedarf gibt Ihnen das zuständige Zollamt Auskünfte über die notwendigen Formalitäten für eine Zulassung Ihres Fahrzeugs in den Niederlanden. Die Adressen der zuständigen Zollämter können Sie bei der niederländischen Gemeinde in Erfahrung bringen oder beim "Belasting Telefoon Douane": Tel. 0800-0143 (aus den Niederlanden) Tel. +31 455 743 031 (aus dem Ausland) Internet: www.douane.nl

Technische Prüfung – APK

Der nächste Schritt ist die Algemene Periodieke Keuring (APK), eine technische Überprüfung des Fahrzeugs. Durchgeführt wird diese Prüfung von autorisierten KFZ-Werkstätten. Die APK-Gebühr beträgt 29,50 Euro, die technische Untersuchung kostet 90 Euro, für Dieselfahrzeuge kommt eine zusätzliche Gebühr von 15 Euro hinzu.

Auf Ihren Wunsch kann die letzte technische Prüfung, etwa durch den deutschen TÜV, weiter gelten und übernommen werden. Dies ist möglich, wenn

- die ausländische technische Abnahme noch gültig ist,
- der TÜV-Bericht im Original vorliegt
- und in dem Land ausgestellt wurde, in dem das Fahrzeug registriert war.

KFZ-Kennzeichen und KFZ-Steuer

Die Kennzeichen für den PKW müssen Sie selber drucken lassen. Erkundigen Sie sich bei einer KFZ-Werkstatt, wo Sie dies in Ihrer Nähe erledigen können. Auf der Internetseite des RDW finden Sie auch eine Auflistung aller Anbieter in den Niederlanden (Suchbegriff "kentekenplaatfabrikanten").

Die Kraftfahrzeugsteuer, die für Benzin und Dieselfahrzeuge unterschiedlich hoch ausfällt, wird nach der Zulassung fällig und automatisch erhoben. Wie hoch diese Motorrijtuigenbelasting (MRB) ist, können Sie auf der Website des Belastingdienstes erfahren (Suchbegriff "Motorrijtuigenbelasting").

KFZ-Versicherung

Natürlich müssen Sie Ihr Fahrzeug in den Niederlanden auch versichern. Die Versicherungstarife richten sich nach dem Gewicht und Katalogwert des Fahrzeugs und nicht nach PS oder Hubraum. Schadensfreiheitsrabatte, die Ihre bisherige Versicherungsgesellschaft Ihnen gewährt hat, werden im Normalfall ohne weitere Probleme anerkannt.

Eine geeignete KFZ-Versicherung für die Niederlande können Sie im Internet auf einschlägigen Vergleichsportalen finden – Stichwort: Autoverzekering.

Nutzung von Firmenwagen

Grundsätzlich muss ein Firmenwagen, der auch privat genutzt wird, mit der Einkommenssteuer versteuert werden. Ein Prozent des Bruttolistenpreises wird in Deutschland als sogenannter Sachbezug dem Lohn hinzugerechnet und entsprechend besteuert. Wenn das Unternehmen, in der Sie angestellt sind, seinen Sitz in

Deutschland hat und dort tätig ist, bleibt es bei einer Besteuerung der Privatnutzung nach deutschen Gegebenheiten, die in der Regel der Arbeitgeber abwickelt. Dies gilt auch, wenn Sie in den Niederlanden wohnen. Allerdings müssen Sie die private Nutzung beim niederländischen Zoll genehmigen lassen, hierfür ist eine entsprechende Erklärung des Arbeitgebers nötig.

Wenn Sie den Firmenwagen in den Niederlanden fahren, sollten Sie die Genehmigung unbedingt mitführen, um bei möglichen Polizeikontrollen Missverständnisse zu vermeiden.

Firmenwagen: Sonderregelung für Selbstständige

Für Selbstständige, die ihr Geschäft oder ihren Firmensitz in Deutschland haben, gilt eine andere Regelung. Sie erhalten eine Ausnahmegenehmigung zum Führen eines Fahrzeugs mit ausländischem Kennzeichen, wenn ihr Fahrzeug zu mindestens 50 Prozent dienstlich im Ausland genutzt wird. Die Fahrstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird dabei nicht berücksichtigt, weil die Genehmigung sonst von der unterschiedlichen Distanz zwischen Wohnort und jeweiligem Arbeitsort abhängig wäre. Selbstständige müssen, im Gegensatz zu Arbeitnehmern, ein Fahrtenbuch führen, um die dienstliche Nutzung nachzuweisen. Darüber hinaus gilt die Genehmigung auch für in den Niederlanden wohnende Familienangehörige.

Mehr hierzu erfahren Sie auf der Website der niederländischen Steuerverwaltung: www.belastingdienst.nl unter dem Menüpunkt Privé > Auto en vervoer > Belastingen op auto en motor >

Kurzfristiger Gebrauch geliehener Fahrzeuge

Wenn Sie als Einwohner der Niederlande kurzfristig einen geliehenen PKW mit deutschem Kennzeichen in den Niederlanden nutzen wollen, müssen Sie dies vorab elektronisch melden. Dies geschieht auf der Website der Steuerverwaltung www.belastingdienst.nl im Menü: "Vrijstellingen bij kort gebruik auto of motor in Nederland".

Problem: Leasing-Fahrzeuge

Wenn Sie einen Leasingwagen fahren und diesen in Ihr neues Wohnsitzland mitnehmen möchten, könnten Schwierigkeiten auf Sie zukommen. Denn wenn das Fahrzeug aus Deutschland in den Niederlanden angemeldet werden soll, geht das nur, wenn die Leasinggesellschaft über einen Firmensitz in Ihrem neuen Wohnsitzland verfügt. Ansonsten kann das Fahrzeug nicht eingeführt werden: Ein Leasingfahrzeug mit deutschem Kennzeichen dürfen Sie dort nicht fahren.

Für den Fall, dass eine Einfuhr des Fahrzeugs möglich ist, entstehen der Leasinggesellschaft eventuell höhere Kosten, die sie nicht unbedingt übernehmen will. In jedem Fall ist der Aufwand größer. Mit Einwänden seitens der Firma sollten Sie rechnen. Deshalb ist es sinnvoll, den Sachverhalt im Vorfeld des Umzuges zu klären. Möglicherweise ist es angebracht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen.

Mit einem vorzeitigen Ausstieg aber sind je nach Vertrag für den Kunden oft höhere Kosten verbunden.

Der Führerschein

Seit dem 19. Januar 2013 werden in der gesamten EU alle neuen Führerscheine in Form einer Plastikkarte in einem europäischen Standardformat und mit wirksameren Sicherheitsmerkmalen ausgestellt. Bereits bestehende Führerscheine bleiben unberührt, werden jedoch bei der Erneuerung bzw. spätestens 2033 im neuen Format ausgestellt. Wenn Ihr Führerschein lebenslänglich bzw. unbefristet gilt, wird Ihr EU-Wohnsitzland Sie darüber informieren, wann Sie ihn umtauschen müssen.

Gültigkeit prüfen

Vergewissern Sie sich vor Ihrem Umzug in die Niederlande, dass Ihr Führerschein noch gültig ist. Vorläufige Führerscheine oder Bescheinigungen, die in Ihrem Heimatland wurden, werden in anderen EU-Ländern nicht anerkannt.

Die Führerscheinklassen AM, A1, A2, A, B, BE, B1, B1E, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE werden in ganz Europa, also auch in den Niederlanden, anerkannt.

Verlängerung / Umtausch des Führerscheins

Sie können Ihren Führerschein nur von den Behörden des Landes verlängern lassen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Auch den Führerschein im neuen Standardformat erhalten Sie ausschließlich von den Behörden Ihres Wohnlandes. Für Sie gelten dann dieselben Vorschriften in Bezug auf Gültigkeitsdauer, ärztliche Untersuchungen usw. wie für Staatsangehörige dieses Landes.

Niederländische Besonderheiten

Die Gültigkeitsdauer eines Führerscheins, der vor dem 19. Januar 2013 in einem EU-Mitgliedstaat erworben wurde, ist in den Niederlanden auf maximal zehn Jahre nach Erwerb begrenzt. Ist Ihr Führerschein mehr als neun Jahre alt, dann wird dieser Führerschein noch zwei Jahre nach Ihrer Einschreibung in das niederländische Gemeinderegister (Gemeentelijke Basisadministratie, GBA) in den Niederlanden als gültig anerkannt. Danach müssen Sie Ihren alten Führerschein gegen einen niederländischen Führerschein umtauschen.

Für Personen ab dem 65. Lebensjahr liegt die Gültigkeitsdauer nur noch bei fünf Jahren und es muss außer dem aktuellen Passbild ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Personen, die Fahrzeuge beruflich fahren, z.B. Taxi-, Bus- und LKW-Fahrer, müssen, wenn der Führerschein wegen eingeschränkter Gültigkeitsdauer eingetauscht wird, niederländische Vorschriften berücksichtigen und sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

Führerscheine von Personen unter 18 Jahren werden in den Niederlanden nicht unbedingt anerkannt.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der nur in niederländischer Sprache verfügbaren Website des Rijkdsdienst voor het Wegverkeer (RDW) <u>www.rdw.nl</u>







April 2017